

## **Geszentwurf der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Erstes SGB IV-Änderungsgesetz 1. SGB IV-ÄndG)**

#### **A. Zielsetzung**

Umsetzung des Gesetzgebungsauftrags des Artikels 5 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Haushaltsrechts von Bund und Ländern (Haushaltsrechts-Fortentwicklungsgesetz), wonach der Bund und die Länder ihre nach § 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) bestehende Verpflichtung bis zum 1. Januar 2001 zu erfüllen haben.

#### **B. Lösung**

Nach Artikel 5 des Haushaltsrechts-Fortentwicklungsgesetzes in Verbindung mit §§ 1 und 48 des Haushaltsgrundsätzegesetzes sind Bund und Länder verpflichtet, ihr Haushaltsrecht nach den in Teil I des HGrG geregelten Grundsätzen zu regeln. Mit dem zum 1. Januar 1998 in Kraft getretenen Haushaltsrechts-Fortentwicklungsgesetz sind diese Grundsätze durch die Einführung flexibler Haushaltsinstrumente erheblich geändert worden. Das Haushaltsrecht für die Sozialversicherung ist im SGB IV und in der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung durch den Bund geregelt und hat ebenfalls den Grundsätzen des HGrG zu folgen. Die vorgenannten Veränderungen werden daher in das SGB IV übernommen, soweit die entsprechenden Grundsätze unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Sozialversicherung und der einzelnen Versicherungszweige bislang dort geregelt sind. Parallel hierzu werden die weiteren Fortentwicklungen des Haushaltsrechts durch Erlass einer Änderungsverordnung in die Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung übernommen.

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

Die Flexibilisierung führt zur Entlastung der Haushalte in der Sozialversicherung. Die mit der Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung verursachten Kosten werden durch Optimierung des Mitteleinsatzes mehr als ausgeglichen.

#### **E. Sonstige Kosten**

Kosten für die Wirtschaft aufgrund des Gesetzes entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.



Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
022 (311) – 800 00 – So 209/00

Berlin, den 8. September 2000

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Platz der Republik

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Erstes SGB IV-Änderungsgesetz 1. SGB IV-ÄndG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 753. Sitzung am 14. Juli 2000 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzesentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

**Gerhard Schröder**

## Anlage 1

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Erstes SGB IV-Änderungsgesetz 1. SGB IV-ÄndG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 69 wird wie folgt gefasst:

„§ 69

Ausgleich, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit,  
Kosten- und Leistungsrechnung

(1) Der Haushalt ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.

(2) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans hat der Versicherungsträger sicherzustellen, dass er die ihm obliegenden Aufgaben unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfüllen kann.

(3) Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen.

(4) In geeigneten Bereichen ist eine Kosten- und Leistungsrechnung einzuführen.“

2. § 70 Abs. 3 SGB IV wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Aufsichtsbehörde kann ebenfalls beanstanden, wenn bei landesunmittelbaren Versicherungsträgern die Bewertungs- oder Bewirtschaftungsmaßstäbe des aufsichtsführenden Landes und bei bundesunmittelbaren Versicherungsträgern die Bewertungs- und Bewirtschaftungsmaßstäbe des Bundes nicht beachtet sind.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

3. Dem § 75 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Einer Verpflichtungsermächtigung bedarf es auch dann nicht, wenn zu Lasten übertragbarer Ausgaben Verpflichtungen eingegangen werden, die im folgenden Haushaltsjahr zu Ausgaben führen.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Das Haushaltsrecht der Sozialversicherung hat den Grundsätzen des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) zu folgen. Es ist in Artikel I, Vierter Abschnitt, Dritter Titel (§§ 67–79) des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV), der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung (SVHV) sowie der Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung (SVRV) unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Sozialversicherung geregelt.

Die im Teil I des Haushaltsgrundsatzgesetzes geregelten Grundzüge des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder wurden durch das Haushaltsrechts-Fortentwicklungsgesetz vom 27. Dezember 1997, in Kraft seit 1. Januar 1998, in einigen Punkten erheblich geändert mit dem Ziel, durch eine flexiblere Haushaltswirtschaft Leistungsfähigkeit und Effizienz der öffentlichen Verwaltung zu erhöhen. Gemäß Artikel 5 des Haushaltsrechts-Fortentwicklungsgesetzes in Verbindung mit §§ 1 und 48 Abs. 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes haben Bund und Länder die Verpflichtung, bis zum 1. Januar 2001 die Fortentwicklung des Haushaltsrechts in ihr Haushaltsrecht zu übertragen. Dementsprechend ist gemäß § 48 Abs. 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes auch das Haushaltsrecht der Sozialversicherung unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Sozialversicherung den Änderungen des Haushaltsgrundsatzgesetzes anzupassen. Anpassungsbedarf besteht für die Haushaltsvorschriften im SGB IV und die SVHV. Die Anpassung der SVHV erfolgt parallel zu diesem Gesetzgebungsverfahren durch Erlass einer Änderungsverordnung. In die Haushaltsvorschriften für die Sozialversicherung im SGB IV werden folgende wesentliche Änderungen im Haushaltsgrundsatzgesetz übernommen:

- Die Sozialversicherungsträger werden zur Durchführung von angemessenen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei allen finanzwirksamen Maßnahmen verpflichtet.
- In geeigneten Bereichen soll künftig eine Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt werden. Der Kosten- und Leistungsrechnung kommt als Informations-, Steuerungs- und Kontrollinstrument im Rahmen der erhöhten Bewirtschaftungsfreiheit eine erhebliche Bedeutung zu.

Die Flexibilisierung führt zur Entlastung der Haushalte in der Sozialversicherung. Die mit der Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung verursachten Kosten werden durch Optimierung des Mitteleinsatzes mehr als ausgeglichen.

Kosten für die Wirtschaft entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Die bundesgesetzliche Regelung ist notwendig, um die bisherige Rechtseinheit im Haushaltsrecht der Sozialversicherung zu erhalten. Wegen der Finanzausgleiche zwischen Sozialversicherungsträgern und den teilweise erheblichen Bundeszuschüssen sind einheitliche haushaltsrechtliche Grundlagen unverzichtbar, die nur durch den Bundesgesetzgeber getroffen werden können.

### B. Besonderer Teil

#### Zu Artikel 1

##### Zu Nummer 1

Mit der Neufassung des § 69 SGB IV wird die Anpassung an § 6 HGrG vorgenommen, wobei die Absätze 1 und 2 unverändert bleiben.

##### Zu Absatz 3

Bislang sieht das SGB IV nur bei Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung eine Nutzen-Kosten-Untersuchung (als Unterfall der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung) vor. Eine Nutzen-Kosten-Untersuchung (Kosten-Nutzen-Analyse) ist ein Verfahren, bei dem alle positiven und negativen Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft zu berücksichtigen sind. Durch die Neufassung des Absatzes 3 sind künftig bei allen finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zwingend vorgeschrieben. Nur durch sie kann dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit Rechnung getragen werden.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind bei allen finanzwirksamen Maßnahmen durchzuführen. Betroffen sind daher nicht nur Verwaltungs- und Investitionsausgaben, sondern auch die Sozialleistungen selbst. Nur bei den dem Grunde und der Höhe nach gesetzlich fixierten Geldleistungen ist kein Raum für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen. Es geht selbstverständlich nicht darum zu prüfen, ob es wirtschaftlich ist, eine gesetzlich zustehende Rente zu zahlen. Es soll jedoch erreicht werden, dass Untersuchungen angestellt werden, um die Wirtschaftlichkeit z. B. der Verwaltungsabläufe zur Berechnung und zur Auszahlung der Rente zu prüfen. Auch die Art und Weise der Erfüllung eines Sachleistungsanspruchs kann Gegenstand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sein, wie die sog. Mehrleistungen der Sozialversicherungsträger, die über die gesetzlich festgelegten Regelleistungen hinausgehen. Schließlich werden derartige Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen auch dann naheliegend sein, wenn ein Träger sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe Dritter bedient.

Der Umfang einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung richtet sich nach der Bedeutung einer Maßnahme. Für Maßnahmen, die nicht zu vernachlässigende gesamtwirtschaftliche Auswirkungen haben, sind Kosten-Nutzen-Analysen weiterhin durchzuführen. In Fällen von geringer finanzieller Bedeutung sind Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in geeigneter einfacher Weise (zum Beispiel Angebotsvergleich oder Kostenvergleichsrechnung) durchzuführen.

##### Zu Absatz 4

Mit der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) wird ein betriebswirtschaftliches Instrument eingeführt, das als Informations-, Steuerungs- und Kontrollinstrument das öffentliche Haushalts- und Rechnungswesen ergänzen soll. Es schafft eine in dieser Form bisher nicht vorhandene Transparenz von Kosten und Leistungen. Die KLR zwingt die So-

zialversicherungsträger dazu, die Leistungen (Kostenträger) ihrer verschiedenen Organisationseinheiten (Kostenstellen) zu definieren und die produzierten Leistungsmengen pro Zeiteinheit und den zu ihrer Erstellung in Anspruch genommenen Verbrauch an personellen und sächlichen Ressourcen zu erfassen.

Gegenstand der KLR sind die Kosten und Leistungen der Verwaltung. Unter dem Begriff der Kosten werden dabei die verursachten Personal-, Sach- und Investitionskosten verstanden, unter dem Begriff der Leistung die Summe der Aktivitäten und Tätigkeiten für den erreichten und angestrebten Output der Verwaltung. Nicht Gegenstand der KLR sind dagegen die Finanztransaktionen, mit denen die Sozialversicherungsträger ihre Sozialleistungen erbringen. Dies entspricht der Konzeption der Standard-KLR des Bundes (veröffentlicht in der Vorschriftensammlung der Bundesfinanzverwaltung), die ebenfalls nur die zur Herstellung der Verwaltungsleistung benötigten Personal-, Sach- und Investitionskosten betrachtet.

Von einer gesetzlichen Vorgabe bestimmter Bereiche wird abgesehen, damit die Sozialversicherungsträger zunächst Erfahrung mit diesem Instrument sammeln können. Allerdings wird über die Regelung im Haushaltsgrundsätzegesetz hinaus wie für den Bundesbereich eine KLR in geeigneten Fällen zwingend vorgeschrieben. Die Sozialversicherungsträger bieten sich für eine Einführung der KLR an, weil sie sich privaten Unternehmen vergleichbar zunehmend kunden- und produktorientiert ausrichten und vielfach bereits über Erfahrungen mit der doppelten Buchführung verfügen. Außerdem wird ihnen die KLR einen Behördenvergleich ermöglichen, bei dem die Kosten vergleichbarer Produkte mit dem Ziel gegenübergestellt werden, die jeweils kostengünstigste Verfahrensweise zu übernehmen.

Die Einführung der KLR selbst muss wirtschaftlich sein. Deshalb wird es Bereiche (einzelne Sozialversicherungsträger oder Teile von ihnen) geben, die zum Beispiel wegen ih-

rer geringen Größe oder atypischen Struktur für die Einführung einer KLR nicht geeignet sind.

Die KLR für die Bundesverwaltung ist grundsätzlich auf die Sozialversicherungsträger übertragbar. Es ist Aufgabe der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger, die KLR-Standards ihrer jeweiligen Mitglieder anzupassen, weiterzuentwickeln und geeignete Bereiche zu benennen. Die Spitzenverbände sind aufgefordert, die fachlichen und technischen Vorgaben der KLR innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erstellen.

#### **Zu Nummer 2**

Durch die Änderungen in § 70 Abs. 3 sollen die Rentenversicherungsträger und die landwirtschaftlichen Alterskassen an die Bewertungs- und Bewirtschaftungsmaßstäbe des Bundes und der Länder gebunden werden. Der Bund hat angesichts der finanziellen Größenordnung der Mittel, die an diese Träger gezahlt werden, ein hohes Interesse daran, durch stärkere Einflussmöglichkeiten auf die Haushalte der Träger eine wirtschaftliche Verwendung der gezahlten Bundesmittel sicherzustellen. Die landesunmittelbaren Träger werden an die Bewertungs- und Bewirtschaftungsmaßstäbe der gemäß § 90 Abs. 2 und 3 SGB IV aufsichtsführenden Länder und die bundesunmittelbaren Träger an die des Bundes gebunden.

#### **Zu Nummer 3**

Mit der Ergänzung des § 75 SGB IV wird die Vorschrift an § 22 Abs. 4 HGrG angepasst, wonach es einer Verpflichtungsermächtigung nicht bedarf, wenn im laufenden Haushaltsjahr zu Lasten übertragbarer Ausgaben Verpflichtungen für das kommende Haushaltsjahr eingegangen werden. Einer über- oder außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung bedarf es in diesen Fällen nicht mehr.

#### **Zu Artikel 2**

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

## Anlage 2

## Anlage 3

**Stellungnahme des Bundesrates**

Der Bundesrat hat in seiner 753. Sitzung am 14. Juli 2000 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zu Artikel 1a – neu – (§ 5 SGB VII)**

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1a einzufügen:

**„Artikel 1a**

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Haushaltssanierungsgesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534), wird wie folgt geändert:

In § 5 werden die Wörter „0,12 Hektar“ durch die Wörter „0,25 Hektar“ ersetzt.“

**Begründung**

Die bisherige Grenze von 0,12 Hektar, bis zu der sich ein Besitzer einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung befreien lassen kann, hat sich als zu niedrig und nicht praktikabel erwiesen. Die neue Grenze von 0,25 Hektar lehnt sich an die Grenze an, bis zu der üblicherweise auch Haus- und Ziergärten nicht von der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst werden. Dabei dient als Richtgröße, bis zu der solche Gärten angenommen werden können, die Abgrenzung zwischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Berufsgenossenschaften bei Nebenunternehmen nach § 131 Abs. 3 Nr. 2 SGB VII. Dort ist eine Größe von 0,25 Hektar gesetzlich festgelegt. Die erweiterte Befreiungsmöglichkeit gilt nach § 5 nur für den Versicherungsschutz des Bewirtschafters der Fläche und seines Ehegatten; sie gilt im Übrigen nicht für Spezialkulturen.

**Gegenäußerung der Bundesregierung****Zu Artikel 1a – neu – (§ 5 SGB VII)**

Die vorgeschlagene Änderung würde zu einer erweiterten Befreiungsmöglichkeit von Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Kleinstflächen in der gesetzlichen Unfallversicherung führen. Dieser Tendenz steht auch die Bundesregierung positiv gegenüber. Die Möglichkeit, eine neue Grenze für die Befreiung von der Versicherungspflicht festzulegen, wird z. Z. noch innerhalb der Bundesregierung geprüft. Die Bundesregierung strebt dabei eine noch höhere Grenze für die Befreiung von der Versicherungspflicht an.

Der Vorschlag sollte daher aus der Sicht der Bundesregierung in einem späteren Gesetzgebungsverfahren aufgegriffen werden. Ziel ist, dies noch in der laufenden Legislaturperiode umzusetzen.

